

Erwägungsgrund 083

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und zur Vorbeugung gegen eine gegen diese [Verordnung](#) verstoßende [Verarbeitung](#) sollte der [Verantwortliche](#) oder der [Auftragsverarbeiter](#) die mit der [Verarbeitung](#) verbundenen Risiken ermitteln und Maßnahmen zu ihrer Eindämmung, wie etwa eine Verschlüsselung, treffen. Diese Maßnahmen sollten unter Berücksichtigung des Stands der Technik und der Implementierungskosten ein Schutzniveau – auch hinsichtlich der Vertraulichkeit – gewährleisten, das den von der [Verarbeitung](#) ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden [personenbezogenen Daten](#) angemessen ist. Bei der Bewertung der Datensicherheitsrisiken sollten die mit der [Verarbeitung personenbezogener Daten](#) verbundenen Risiken berücksichtigt werden, wie etwa – ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig – [Vernichtung](#), Verlust, Veränderung oder unbefugte Offenlegung von oder unbefugter Zugang zu [personenbezogenen Daten](#), die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, insbesondere wenn dies zu einem physischen, materiellen oder immateriellen Schaden führen könnte.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung](#) (EUR 7,00 / 1 Monat)

[7 Min Datenschutz](#) [juristi.e-Seminar](#)

Aus- und Weiterbildung